

Wettbewerb in Fahrschulen

Die Wettbewerbszentrale wird nicht nur bei Gesetzesverstößen aktiv. Sie arbeitet auch mit den Fahrlehrerverbänden zusammen, um deren Mitglieder bei ihrer Werbung beratend zu unterstützen.

Text: RA Peter Goerke / Foto: Image 100

Mit mehr als 300 Sachvorgängen pro Jahr gehört der Bereich der Fahrlehrerschaft zu einem der größten Einzelbereiche der Wettbewerbszentrale. Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen macht dabei etwa 60 Prozent der Vorgänge aus. Themenschwerpunkte sind dabei immer wieder Verstöße gegen § 19 Fahrlehrergesetz. Aus irgendwelchen Anlässen – zum Beispiel wegen eines Jubiläums – werden einzelne Preisbestandteile der Ausbildung mit besonderen Preisvorteilen beworben, ohne die restlichen nach dem Gesetz vorgeschriebenen Preisangaben zu machen.

ZU VOLLMUNDIGE WERBUNG FÜR SIMULATOREN WIRD TEUER

Aber auch vollmundige Werbung für Simulatoren gab im vergangenen Jahr immer wieder Anlass zu Beanstandungen. Es gibt noch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse dazu, dass die Ausbildung auf einem Simulator dazu führt, dass ein Fahr Schüler zum Erreichen der Prüfungsreife tatsächlich generell weniger praktische Fahrstunden benötigt.

Ein weiterer Themenkomplex des Jahres 2006 war die Wer-

bung vor und aus Anlass der Einführung des Begleiteten Fahrens ab 17. Einige Fahrlehrer bewarben diese neue Ausbildung bereits vor deren offizieller Einführung in ihrem Bundesland. Damit erweckten sie den irreführenden Eindruck, der Kunde könnte bei ihnen schon mit der Ausbildung beginnen, obwohl dies wegen des Fehlens der gesetzlichen Grundlage gar nicht der Fall war.

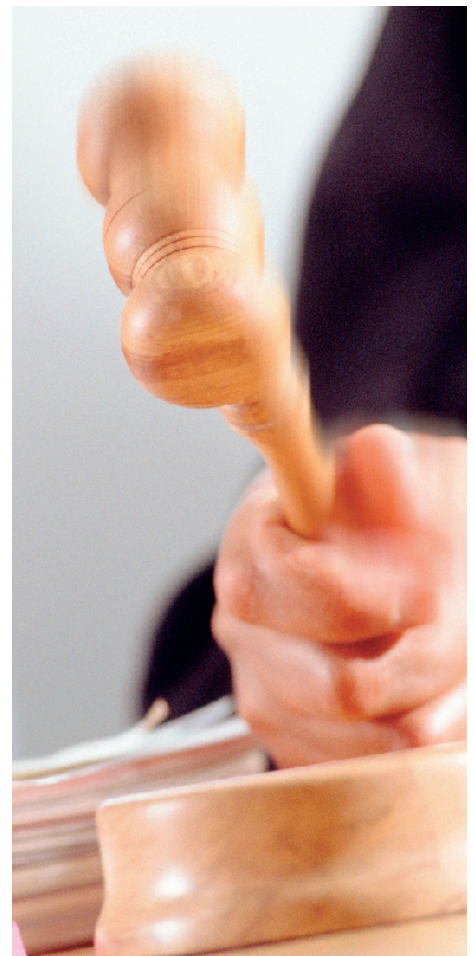
INTERNETSEITEN VON FAHRSCHULEN FÜHREN IMMER WIEDER ZU VERSTÖßEN

Auch bei der Internetpräsenz einzelner Fahrschulen kam es zu Verstößen – zum Beispiel wurden die Impressumspflicht und die Verpflichtung zur Angabe der Erlaubnisbehörde, die die Fahrschülerlaubnis erteilt hat, nicht erfüllt.

90 Prozent der im Wege einer Abmahnung verfolgten Wettbewerbsverstöße konnten gütlich und außergerichtlich beigelegt werden.

In zehn Fällen wurde diese Einigung mit Hilfe der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer erzielt. In nur sechs Fällen wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. Aber die Wettbewerbszentrale verfolgt

Werbung mit dem Verband absprechen



Wer nicht die Justiz auf den Plan rufen möchte, sollte sich Rat holen, bevor er Werbung macht

nicht nur Rechtsverstöße, sondern berät auch. Auch im vergangenen Jahr nutzten wieder viele Fahrlehrer das Angebot, ihre Werbung über ihren Verband bei der Wettbewerbszentrale prüfen zu lassen. Dabei werden nicht nur Fehler aufgezeigt, sondern auch konkrete Vorschläge gemacht, wie die Werbung geändert werden muss, um rechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden.

Der Autor:

Rechtsanwalt Peter Goerke betreut seit dem 1. März 2006 das Sachgebiet Fahrschulen der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs“, kurz: Wettbewerbszentrale. Die Zentrale ist auch im Internet vertreten: www.wettbewerbszentrale.de